



Betreff:

öffentlich

**Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche
Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam**

Einreicher: FB Feuerwehr

Erstellungsdatum 19.10.2017

Eingang 922: 19.10.2017

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|--|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 08.11.2017 | Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam | | |

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche
Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam

Überweisung in den Ortsbeirat/die Ortsbeiräte:

Nein

Ja, in folgende OBR:

Anhörung gemäß § 46 Abs. 1 BbgKVerf

zur Information

Berechnungstabelle Demografieprüfung:

| Wirtschaftswachstum fördern, Arbeitsplatzangebot erhalten bzw. ausbauen Gewichtung: 30 | Ein Klima von Toleranz und Offenheit in der Stadt fördern Gewichtung: 10 | Gute Wohnbedingungen für junge Menschen und Familien ermöglichen Gewichtung: 20 | Bedarfsgerechtes und qualitativ hochwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für Kinder u. Jugendl. anbieten Gewichtung: 20 | Selbstbestimmtes Wohnen und Leben bis ins hohe Alter ermöglichen Gewichtung: 20 | Wirkungsindex Demografie | Bewertung Demografie-relevanz |
|---|---|--|--|--|--------------------------|-------------------------------|
| 1 | 0 | 0 | 0 | 0 | 30 | geringe |

Begründung:

Gemäß § 27 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) haben ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen Anspruch auf Auslagenersatz. Durch Satzung kann auch eine Aufwandsentschädigung festgelegt werden.

Die Freiwillige Feuerwehr Potsdam wird entsprechend Feuerwehrbedarfsplan der Landeshauptstadt Potsdam, unter Berücksichtigung aller Vorgaben und Schutzzieldefinitionen, strukturiert.

Die aufgeführten Abweichungen der Aufwandsentschädigung zwischen den einzelnen Funktionen resultieren aus dem unterschiedlichen Einsatzwert sowie der Übertragung und Erfüllung von Sonderaufgaben und sind den genannten Funktionen angepasst.

Die Tätigkeit der Kameradinnen und Kameraden der freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.

Neben dem individuellen Zeitaufwand zur Erfüllung der kommunalen Pflichtaufgabe entstehen den Ehrenamtlichen auch finanzielle Aufwendungen. Die Entschädigungssatzung soll regelmäßige und bei allen ehrenamtlichen Mitgliedern auflaufende Aufwendungen pauschal ersetzen ohne einen hohen Verwaltungsaufwand für Kleinstbeträge zu betreiben. Dazu gehören z.B. die Reinigung von Dienstbekleidung (T-Shirt, Pullover, Hemd etc.) oder der Weg zum Gerätehaus bei Ausbildung oder Einsätzen mit Fortbewegungsmitteln (Unterhalt und Treibstoffkosten). Die Entschädigungssatzung soll diese Aufwände ausgleichen.

Um die ehrenamtliche Tätigkeit zu unterstützen, soll zumindest eine monatliche Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

Anstelle von konkreten, anlassbezogenen Auslagen, welche auf Antrag ggf. gesondert erstattet werden können, sollen regelmäßige Aufwendungen erstattet werden, welche eine gesonderte einzelne Erstattung zu aufwändig erscheinen lassen (Kleinstbeträge).

Ruht die ehrenamtliche Tätigkeit über einen längeren Zeitraum, wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

Die umliegenden Gemeinden verfügen ebenfalls über entsprechende Satzungen über zu gewährende Aufwandsentschädigungen. Dem möchte auch die Landeshauptstadt Potsdam gerecht werden.

Zusätzlich soll die Aufwandsentschädigung dazu beitragen, bereits ehrenamtliche Kameradinnen und Kameraden zu halten und neue zu gewinnen, um auch zukünftig den Brandschutz in der Landeshauptstadt Potsdam in gutem Maße sicherzustellen.

Mit der Durchführung von Sicherheitswachen, welche zum überwiegenden Teil durch ehrenamtliche Kameraden sichergestellt werden, wird die Pauschale Aufwandsentschädigung eigenfinanziert.

Die Satzung stellt keine Mehrbelastung für den Haushalt dar. Gegenüber der haushälterischen Planung ergeben sich keine Mehraufwendungen.

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 1260000 Bezeichnung: Brandschutzaufgaben.
- 5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

| Angaben in EUro | Ist-Vorjahr | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Gesamt |
|--|------------------|------------------|------------|------------|------------|------------|-------------------|
| Ertrag laut Plan | 100.000,00 | 120.000,00 | 120.000,00 | 120.000,00 | 120.000,00 | 120.000,00 | 700.000,00 |
| Ertrag neu | 109.800,00 | 120.000,00 | 120.000,00 | 120.000,00 | 120.000,00 | 120.000,00 | 709.300,00 |
| Aufwand laut Plan | 61.000,00 | 61.000,00 | 66.000,00 | 66.000,00 | 66.000,00 | 66.000,00 | 386.000,00 |
| Aufwand neu | 51.320,00 | 45.000,00 | 65.300,00 | 65.300,00 | 65.300,00 | 65.300,00 | 357.520,00 |
| Saldo Ergebnishaushalt laut Plan | 39.000 | 59.000 | 54.000,00 | 54.000,00 | 54.000,00 | 54.000,00 | 314.000,00 |
| Saldo Ergebnishaushalt neu | 58.480,00 | 75.000,00 | 54.700,00 | 54.700,00 | 54.700,00 | 54.700,00 | 352.280,00 |
| Abweichung zum Planansatz | -19.480,00 | -16.000,00 | -700,00 | -700,00 | -700,00 | -700,00 | -38.280,00 |

5. a Durch die Maßnahme entsteht eine Haushaltsentlastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2021 in der Höhe von insgesamt 38.280 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

| Angaben in Euro | Bisher bereitgestellt | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Bis Maßnahmeende | Gesamt |
|--|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------------|--------|
| Investive Einzahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Einzahlungen neu | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen neu | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt laut Plan | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt neu | | | | | | | | |
| Abweichung zum Planansatz | | | | | | | | |

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. 1260000 Bezeichnung Brandschutzaufgaben gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung oder -reduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Ertragsplanung:

Die Planung der Erträge erfolgt im Produktkonto 1260000.4321000. Da es sich in diesem Fall, um die Aufwandsentschädigungssatzung der Freiwilligen Feuerwehr handelt, wurden nur die Erträge der Sicherheitswachen FF in der Tabelle "Wirkung auf den Ergebnishaushalt" betrachtet. Diese werden ab 2017 mit ca. 120.000 € pro Jahr veranschlagt, das entspricht ca. 400 abgerechnete Sicherheitswachen mit einem Durchschnittskostensatz von 300 €.

Aufwandsplanung:

Die Planansätze der betrachteten Aufwendungen erfolgt in den Produktkonten 1260000.5318100 - Zuschüsse an freie Träger und Vereine (Planansatz ab 2017: 16.000 €) und 1260000.5421100 - Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (Planansatz 50.000 €) - Gesamtansatz ab 2017 ff. 66.000 €.

Aufwandsschätzung:

1) Aufwandsentschädigung nach Funktionsträger freiwillige Feuerwehr

| Funktion | Anzahl | Kosten | Summe |
|--|---------------|-----------------|--------------|
| Orstwehrführer - Gruppenstärke | 10 | 300 € | 3.000 € |
| Stellv. Ortswehrführer - Gruppenstärke | 10 | 100 € | 1.000 € |
| Orstwehrführer - Zugstärke | 5 | 400 € | 2.000 € |
| Stellv. Ortswehrführer - Zugstärke | 5 | 120 € | 600 € |
| Jugendwart | 14 | 200 € | 2.800 € |
| Wehrsprecher | 1 | 500 € | 500 € |
| Stadtjugendwart | 1 | 500 € | 500 € |
| Gesamtsumme | | 10.400 € | |

2) Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der FF

375 Mitglieder x 40 € = 15.000 € (5 € Wäschegeld, 30 € Fahrgeld, 5 € Verpflegungspauschale)

3) Aufwandsentschädigung für Sicherheitswachen

2200 h a 12 € = 26.400 € (durchschnittlich abgerechnete Stunden der SiWa der Vorjahre)

4) Aufwandsentschädigung für Ausbildungstätigkeiten

450 h x 2 Ausbilder x 15 € = 13.500 €

Gesamtsumme: 10.400 € + 15.000 € + 26.400 € + 13.500 € = 65.300 € p.A.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am folgende Satzung beschlossen:

Präambel

- §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I./14, [Nr. 32])
- § 27 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206)
- Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr (TVFF) vom 04. Juli 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 17], S.241) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Punkt 1.10 der FwDV 2 gemäß dem Runderlass des MI über die Einführung der Feuerwehr-Dienstvorschriften im Land Brandenburg vom 23. November 1992 (Schreiben des Ministeriums des Innern vom 19. April 2012) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Interne Dienstordnung Brandsicherheitswachdienst des Fachbereichs Feuerwehr der LHP vom 25.09.2014 in der zurzeit gültigen Fassung

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG). Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr mit Ortswehren und der Jugendfeuerwehr.
- (2) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam wird zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Jahr gezahlt.
- (3) Die Führer/-innen der örtlichen Feuerwehreinheit (Ortswehrführer/-innen), deren Stellvertreter/-innen und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das übliche Maß wird überschritten, wenn regelmäßig besonders zeitintensive und verantwortungsvolle sowie Arbeit mit hoher Auswirkung erbracht wird. Diese Tätigkeitsmerkmale finden sich bei den Funktionsträgern/-innen der Freiwilligen Feuerwehr, und zwar dem Wehrsprecher nach § 28 (3) BbgBKG, den Jugendwarten/-innen, den Ausbildern/-innen und Hilfsausbilder/-innen in der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr und den Brandsicherheitswachdienstleistenden. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sollen

entsprechend der erbrachten Aufwendungen durch eine Aufwandsentschädigung honoriert werden.

§ 2 Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Jedes am Einsatz- und Übungsdienst teilnehmende (aktive) und ordentlich gemeldete Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält pro Jahr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR für Zeitverlust und mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen.

§ 3 Anspruch auf Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Funktionsträger werden gemäß Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr (TVFF) vom 04. Juli 2008 gewählt oder bestellt und erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit jährlich eine Pauschale in Höhe von:

| | |
|--|------------|
| a) Sprecher der FF (Wehrsprecher) | 500,00 EUR |
| b) Stadtjugendfeuerwehrwart | 500,00 EUR |
| c) Ortswehrführer (Owf) bis Stärke weniger 1 Zug | 300,00 EUR |
| d) stellv. Owf bis Stärke weniger 1 Zug | 100,00 EUR |
| e) Ortswehrführer (Owf) mit mindestens Zugstärke | 400,00 EUR |
| f) stellv. Owf mit mindestens Zugstärke | 120,00 EUR |
| g) Jugendfeuerwehrwart d. Ortswehr | 200,00 EUR |

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden zusätzlich zu den in § 2 genannten gezahlt.

(3) Erfolgt die Übernahme mehrerer Funktionen nach § 3 Abs. 1 wird nur die jeweils höchste Entschädigung gewährt.

§ 4 Anspruch auf Aufwandsentschädigungen für Ausbildung und Lehrgänge

(1) Für alle zentral durchgeführten Lehrgänge und Ausbildungen in der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam wird den Ausbildern eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Durchführung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Feuerwehr. Die laufende Ausbildung am Standort gemäß Punkt 1.10 der FwDV 2 wird unter § 2 berücksichtigt.

(2) Für die im Ausbildungsdienst erbrachte Leistung erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gemäß ihrer Funktion folgende Aufwandsentschädigungen:

- a) 15,00 EUR für Kreisausbilder, Lehrgangleiter, Ausbilder und Prüfer je Lehrgangsstunde
- b) 9,00 EUR für Ausbildungsgehilfen je geleisteter Lehrgangsstunde, die gemeinsam mit dem/der Ausbilder/-in erfolgt

§ 5 Anspruch für Aufwandsentschädigungen für Brandsicherheitswachdienst

Für die Dauer von Brandsicherheitswachen wird ein Kostensatz in Höhe von 15,00 EUR pro Stunde gewährt. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach den im Einsatzbericht geführten Zeiten der Brandsicherheitswache gemäß der gültigen Dienstordnung Brandsicherheitswachdienst.

§ 6 Berechnung und Fälligkeit

- (1) Die in § 2 und § 3 genannten Aufwandsentschädigungen werden einzeln auf das Konto des Aufwandserbringers gezahlt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend jährlich zum 01.03. des Folgejahres. Bei vertretungsweiser Übernahme einer Funktion nach § 3, die höher entschädigt wird, wird die funktionsgebundene Aufwandsentschädigung erstmals nach einer ununterbrochenen Vertretung von mehr als drei Monaten nach dem höheren Satz anteilig gewährt. Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Vertretung.
- (2) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen gem. § 4 erfolgt in ganzen Lehrgangsstunden und ergibt sich aus dem Personal- und Zeitansatz gemäß genehmigtem Lehrgangsplan. Die Zahlung erfolgt rückwirkend monatlich im Laufe des Folgemonats und wird einzeln auf das Konto des Aufwandserbringers gezahlt.
- (3) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen gem. § 5 erfolgt in ganzen Stunden. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel der in Ansatz gebrachten Stundensätze gewährt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend monatlich im Laufe des Folgemonats und wird einzeln auf das Konto des Aufwandserbringers gezahlt.

§ 7 Entstehen und Erlöschen des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung beginnt in dem Jahr der Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung beginnt in dem Monat der Wahl bzw. Bestellung in das Ehrenamt und endet in dem Monat der Abberufung oder Niederlegung der Funktion.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den § 2 und § 3 entfällt grundsätzlich
 - a) mit Ablauf des Jahres, in dem der/die Anspruchsberechtigte aus seinen Ehrenamt scheidet oder in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen wird oder
 - b) wenn der/die Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht pflichtgemäß wahrnimmt bzw. seinen Pflichten aus dem BbgBKG und der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr nicht nachkommt oder im Einzelfall dagegen verstößt. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Feuerwehr.
- (4) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entsprechend § 4 und § 5 dieser Satzung ergibt sich jeweils aus der Niederschrift zur durchgeführten Tätigkeit (Protokoll der Sicherheitswache und der Ausbildung).

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

| Funktion | Entwurf Potsdam | Brandenburg a. d. Hv. | Cottbus | Frankfurt (O) |
|---------------------------------|----------------------------|----------------------------------|---------------------------------------|----------------------|
| Funktionsträger | | | | |
| Berechnungsweise | jährlich | monatlich | monatlich | monatlich |
| Einsatzkräfte | Pauschale 30€ pro Jahr | 360 € pro Jahr | 360 € pro Jahr | 96 € pro Jahr |
| Ortswehrführer | 400/300 € pro Jahr | 840 € pro Jahr | 240 € pro Jahr | 960 € pro Jahr |
| Stellv. OWF | 120/100 € pro Jahr | 540 € pro Jahr | - | - |
| Jugendwart | 200 € pro Jahr | 780 € pro Jahr | 120 € pro Jahr | 480 € pro Jahr |
| Stellv. Jugendwart | - | 540 € pro Jahr | - | - |
| Sprecher der Freiwilligen Fw | 400 € pro Jahr | 1.080 € pro Jahr | 420 € pro Jahr | 960 € pro Jahr |
| Stadtjugendwart | 500 € pro Jahr | 1.080 € pro Jahr | 240 € pro Jahr | - |
| Stellv. Stadtjugendwart | - | 780 € pro Jahr | - | - |
| Zugführer Löschzug | - | - | 360 € pro Jahr | - |
| Stellv. Zugführer | - | - | 300 € pro Jahr | - |
| Gerätewart | - | - | - | 480 € pro Jahr |
| weitere | | | | |
| Ausbilder | 15 € pro Stunde | 10 € pro Stunde | 10 € pro Stunde | |
| Hilfsausbilder | 8,50 € pro Stunde | | | |
| Sicherheitswache | 15 € pro Stunde | Nur durch Hauptamt | 18 € pro Stunde (Mehrarbeit A9) | 6 € pro Stunde |
| Bereitschaftsdienste | - | - | - | Bis 50 € jährlich |
| Ehrungen | - | - | Dienstzeitenabhän- gig ab 10 Jahre | - |



Stadtverordnetenversammlung
der
Landeshauptstadt
Potsdam

- Änderungsantrag**
 Ergänzungsantrag
 Neue Fassung

zur Drucksache Nr.

17/SVV/0806

öffentlich

Einreicher: Fraktion DIE LINKE

Betreff: Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche
Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam

Erstellungsdatum 29.11.2017

Eingang 922:

| Beratungsfolge: | | Empfehlung | Entscheidung |
|-------------------|-----------------------------|------------|--------------|
| Datum der Sitzung | Gremium | | |
| 29.11.2017 | Hauptausschuss | x | |
| 06.12.2017 | Stadtverordnetenversammlung | | x |

Änderungs-/Ergänzungsvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der § 2 der Satzung wird wie folgt geändert:

Jedes am Einsatz- und Übungsdienst teilnehmende (aktive) und ordentlich gemeldete Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält pro Jahr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von **100,00 EUR** für Zeitverlust und mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen.

gez. Dr. Hans-Jürgen Scharfenberg
Fraktionsvorsitzender

Unterschrift

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam

Die Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam hat in ihrer Sitzung am 31. Januar 2018 (DS-Nr. 17/SVV/0806) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

- §§ 3 und 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl.I./14, [Nr. 32])
- § 27 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz - BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 09], S.197), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl.I/08, [Nr. 12], S.202, 206)
- Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr (TVFF) vom 04. Juli 2008 (GVBl.II/08, [Nr. 17], S.241) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Punkt 1.10 der FwDV 2 gemäß dem Runderlass des MI über die Einführung der Feuerwehr-Dienstvorschriften im Land Brandenburg vom 23. November 1992 (Schreiben des Ministeriums des Innern vom 19. April 2012) in der zur Zeit gültigen Fassung
- Interne Dienstordnung Brandsicherheitswachdienst des Fachbereichs Feuerwehr der LHP vom 25.09.2014 in der zurzeit gültigen Fassung

§ 1 Grundsatz

- (1) Die Landeshauptstadt Potsdam unterhält eine öffentliche Feuerwehr ohne eigene Rechtspersönlichkeit gemäß den Bestimmungen des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG). Sie besteht aus der Berufsfeuerwehr und der Freiwilligen Feuerwehr mit Ortswehren und der Jugendfeuerwehr.
- (2) Den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam wird zur Abdeckung des mit ihrem Ehrenamt verbundenen Aufwands eine pauschale Aufwandsentschädigung pro Jahr gezahlt.
- (3) Die Führer/-innen der örtlichen Feuerwehreinheit (Ortswehrführer/-innen), deren Stellvertreter/-innen und andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus ehrenamtlich Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine Aufwandsentschädigung. Das übliche Maß wird überschritten, wenn regelmäßig besonders zeitintensive und verantwortungsvolle sowie Arbeit mit hoher Auswirkung erbracht wird. Diese Tätigkeitsmerkmale finden sich bei den Funktionsträgern/-innen der Freiwilligen Feuerwehr, und zwar dem Wehrsprecher nach § 28 (3) BbgBKG, den Jugendwarten/-innen, den Ausbildern/-innen und Hilfsausbilder/-innen in der Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr und den Brandsicherheitswachdienstleistenden. Die ehrenamtlichen Tätigkeiten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr sollen

entsprechend der erbrachten Aufwendungen durch eine Aufwandsentschädigung honoriert werden.

§ 2 Anspruch auf Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Jedes am Einsatz- und Übungsdienst teilnehmende (aktive) und ordentlich gemeldete Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr erhält pro Jahr eine pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 EUR für Zeitverlust und mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen.

§ 3 Anspruch auf Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger

(1) Funktionsträger werden gemäß Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr (TVFF) vom 04. Juli 2008 gewählt oder bestellt und erhalten für die Dauer ihrer Amtszeit jährlich eine Pauschale in Höhe von:

| | |
|--|------------|
| a) Sprecher der FF (Wehrsprecher) | 500,00 EUR |
| b) Stadtjugendfeuerwehrwart | 500,00 EUR |
| c) Ortswehrführer (Owf) bis Stärke weniger 1 Zug | 300,00 EUR |
| d) stellv. Owf bis Stärke weniger 1 Zug | 100,00 EUR |
| e) Ortswehrführer (Owf) mit mindestens Zugstärke | 400,00 EUR |
| f) stellv. Owf mit mindestens Zugstärke | 120,00 EUR |
| g) Jugendfeuerwehrwart d. Ortswehr | 200,00 EUR |

(2) Die Aufwandsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden zusätzlich zu den in § 2 genannten gezahlt.

(3) Erfolgt die Übernahme mehrerer Funktionen nach § 3 Abs. 1 wird nur die jeweils höchste Entschädigung gewährt.

§ 4 Anspruch auf Aufwandsentschädigungen für Ausbildung und Lehrgänge

(1) Für alle zentral durchgeführten Lehrgänge und Ausbildungen in der Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam wird den Ausbildern eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Durchführung bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Fachbereich Feuerwehr. Die laufende Ausbildung am Standort gemäß Punkt 1.10 der FwDV 2 wird unter § 2 berücksichtigt.

(2) Für die im Ausbildungsdienst erbrachte Leistung erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gemäß ihrer Funktion folgende Aufwandsentschädigungen:

- a) 15,00 EUR für Kreisausbilder, Lehrgangleiter, Ausbilder und Prüfer je Lehrgangsstunde
- b) 9,00 EUR für Ausbildungsgehilfen je geleisteter Lehrgangsstunde, die gemeinsam mit dem/der Ausbilder/-in erfolgt

§ 5 Anspruch für Aufwandsentschädigungen für Brandsicherheitswachdienst

Für die Dauer von Brandsicherheitswachen wird ein Kostensatz in Höhe von 15,00 EUR pro Stunde gewährt. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach den im Einsatzbericht geführten Zeiten der Brandsicherheitswache gemäß der gültigen Dienstordnung Brandsicherheitswachdienst.

§ 6 Berechnung und Fälligkeit

- (1) Die in § 2 und § 3 genannten Aufwandsentschädigungen werden einzeln auf das Konto des Aufwandserbringers gezahlt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend jährlich zum 01.03. des Folgejahres. Bei vertretungsweiser Übernahme einer Funktion nach § 3, die höher entschädigt wird, wird die funktionsgebundene Aufwandsentschädigung erstmals nach einer ununterbrochenen Vertretung von mehr als drei Monaten nach dem höheren Satz anteilig gewährt. Erholungsurlaub gilt nicht als Unterbrechung der Vertretung.
- (2) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen gem. § 4 erfolgt in ganzen Lehrgangsstunden und ergibt sich aus dem Personal- und Zeitansatz gemäß genehmigtem Lehrgangsplan. Die Zahlung erfolgt rückwirkend monatlich im Laufe des Folgemonats und wird einzeln auf das Konto des Aufwandserbringers gezahlt.
- (3) Die Abrechnung der Aufwandsentschädigungen gem. § 5 erfolgt in ganzen Stunden. Für jede angefangene Viertelstunde wird ein Viertel der in Ansatz gebrachten Stundensätze gewährt. Die Zahlung erfolgt rückwirkend monatlich im Laufe des Folgemonats und wird einzeln auf das Konto des Aufwandserbringers gezahlt.

§ 7 Entstehen und Erlöschen des Anspruchs auf Aufwandsentschädigung

- (1) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung beginnt in dem Jahr der Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach § 3 dieser Satzung beginnt in dem Monat der Wahl bzw. Bestellung in das Ehrenamt und endet in dem Monat der Abberufung oder Niederlegung der Funktion.
- (3) Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nach den § 2 und § 3 entfällt grundsätzlich
 - a) mit Ablauf des Jahres, in dem der/die Anspruchsberechtigte aus seinen Ehrenamt scheidet oder in die Alters- und Ehrenabteilung übernommen wird oder
 - b) wenn der/die Anspruchsberechtigte ununterbrochen länger als drei Monate das Ehrenamt nicht pflichtgemäß wahrnimmt bzw. seinen Pflichten aus dem BbgBKG und der Tätigkeitsverordnung Freiwillige Feuerwehr nicht nachkommt oder im Einzelfall dagegen verstößt. Die Entscheidung darüber trifft der Leiter der Feuerwehr.
- (4) Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung entsprechend § 4 und § 5 dieser Satzung ergibt sich jeweils aus der Niederschrift zur durchgeführten Tätigkeit (Protokoll der Sicherheitswache und der Ausbildung).

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Potsdam, den

Jann Jakobs
Oberbürgermeister

Darstellung der finanziellen Auswirkungen der Beschlussvorlage

Betreff: Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Landeshauptstadt Potsdam

- 1. Hat die Vorlage finanzielle Auswirkungen? Nein Ja
- 2. Handelt es sich um eine Pflichtaufgabe? Nein Ja
- 3. Ist die Maßnahme bereits im Haushalt enthalten? Nein Ja Teilweise
- 4. Die Maßnahme bezieht sich auf das Produkt Nr. 1260000 Bezeichnung: Brandschutzaufgaben.
- 5. Wirkung auf den Ergebnishaushalt:

| Angaben in EUro | Ist-Vorjahr | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Gesamt |
|--|-------------|------------|------------|------------|------------|------------|------------|
| Ertrag laut Plan | 379.506,00 | 643.100,00 | 658.900,00 | 660.000,00 | 518.000,00 | 517.700,00 | 3.337.206 |
| Ertrag neu | 379.506,00 | 643.100,00 | 658.900,00 | 660.000,00 | 518.000,00 | 517.700,00 | 3.337.206 |
| Aufwand laut Plan | 11.503.800 | 12.034.100 | 12.148.000 | 12.209.100 | 12.861.200 | 12.964.300 | 73.720.500 |
| Aufwand neu | 11.503.800 | 12.034.100 | 12.148.000 | 12.209.100 | 12.861.200 | 12.964.300 | 73.720.500 |
| Saldo Ergebnishaushalt laut Plan | 11.124.294 | 11.391.000 | 11.489.100 | 11.549.100 | 12.343.200 | 12.447.300 | 70.343.994 |
| Saldo Ergebnishaushalt neu | 11.124.294 | 11.391.000 | 11.489.100 | 11.549.100 | 12.343.200 | 12.447.300 | 70.343.994 |
| Abweichung zum Planansatz | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 | 0,00 |

5. a Durch die Maßnahme entsteht keine Ent- oder Belastung über den Planungszeitraum hinaus bis 2021 in der Höhe von insgesamt 0,00 Euro.

6. Wirkung auf den investiven Finanzhaushalt:

| Angaben in Euro | Bisher bereitgestellt | lfd. Jahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Folgejahr | Bis Maßnahmeende | Gesamt |
|--|-----------------------|-----------|-----------|-----------|-----------|-----------|------------------|--------|
| Investive Einzahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Einzahlungen neu | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen laut Plan | | | | | | | | |
| Investive Auszahlungen neu | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt laut Plan | | | | | | | | |
| Saldo Finanzhaushalt neu | | | | | | | | |
| Abweichung zum Planansatz | | | | | | | | |

7. Die Abweichung zum Planansatz wird durch das Unterprodukt Nr. 1260000 Bezeichnung Brandschutzaufgaben gedeckt.

- 8. Die Maßnahme hat künftig Auswirkungen auf den Stellenplan? Nein Ja
 Mit der Maßnahme ist eine Stellenerweiterung oder -reduzierung von Vollzeiteinheiten verbunden.
 Diese ist bereits im Haushaltsplan berücksichtigt? Nein Ja
- 9. Es besteht ein Haushaltsvorbehalt. Nein Ja

Hier können Sie weitere Ausführungen zu den finanziellen Auswirkungen darstellen (z. B. zur Herleitung und Zusammensetzung der Ertrags- und Aufwandspositionen, zur Entwicklung von Fallzahlen oder zur Einordnung im Gesamtkontext etc.).

Die Grundlage der finanziellen Auswirkungen ist die noch nicht beschlossene Haushaltsplanung für den Zeitraum 2018/2019 im Produkt 1260000 - Brandschutz. Die Aufwandsentschädigungssatzung wird mit 87.800 € p.A. (siehe Berechnung) veranschlagt. Die entstehenden Aufwendungen werden aus dem laufenden Ergebnishaushalt des Produktes 1260000 - Brandschutz beglichen. Zur Deckung der Kosten wurden die folgenden Produktkonten beplant.

1260000.5318100 - Zuschüsse an freie Träger (Planansatz 16.000 €)

1260000.5421100 - Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeiten (Planansatz 50.000 €)

Deckungskreis 3051 - ordentliche Aufwendungen Brandschutz (22.800 €)

1) Aufwandsentschädigung nach Funktionsträger freiwillige Feuerwehr

| Funktion | Anzahl | Kosten | Summe |
|--|---------------|-----------------|--------------|
| Orstwehrführer - Gruppenstärke | 10 | 300 € | 3.000 € |
| Stellv. Ortswehrführer - Gruppenstärke | 10 | 100 € | 1.000 € |
| Orstwehrführer - Zugstärke | 5 | 400 € | 2.000 € |
| Stellv. Ortswehrführer - Zugstärke | 5 | 120 € | 600 € |
| Jugendwart | 14 | 200 € | 2.800 € |
| Wehrsprecher | 1 | 500 € | 500 € |
| Stadtjugendwart | 1 | 500 € | 500 € |
| Gesamtsumme | | 10.400 € | |

2) Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der FF

375 Mitglieder x 100 € = 37.500 €

3) Aufwandsentschädigung für Sicherheitswachen

2200 h a 12 € = 26.400 € (durchschnittlich abgerechnete Stunden der SiWa der Vorjahre)

4) Aufwandsentschädigung für Ausbildungstätigkeiten

450 h x 2 Ausbilder x 15 € = 13.500 €

Gesamtsumme: 10.400 € + 37.500 € + 26.400 € + 13.500 € = 87.800 € p.A.

Anlagen:

- Erläuterung zur Kalkulation von Aufwand, Ertrag, investive Ein- und Auszahlungen
(Interne Pflichtanlage!)
- Anlage Wirtschaftlichkeitsberechnung (anlassbezogen)
- Anlage Folgekostenberechnung (anlassbezogen)